

Aktuelles aus der USt 02/2019

Keine Steuerbefreiung für Fahrschulen

Der EuGH konkretisiert in seinem Urteil vom 14.03.2019 (Az. C-449/17) die Anforderungen an die unionsrechtliche Steuerbefreiung für Bildungsleistungen konkret für die Führerscheinausbildung der Klassen B und C1. Er grenzt dabei den begünstigten Schul- und Hochschulunterricht von nicht begünstigten Leistungen ab. Notwendig ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten eines breiten und vielfältigen Stoffspektrums. Das Urteil hat auch für das deutsche Recht Auswirkung, da mangels unionsrechtskonformer Umsetzung in Deutschland die Möglichkeit besteht, sich unmittelbar auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j der MwStSystRL zu berufen.

Hintergrund

Bildungsleistungen sind in § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Regelung findet ihre Grundlage zwar in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL, sie wurde jedoch nicht vollständig unionsrechtskonform umgesetzt. Der BFH lässt folglich eine unmittelbare Berufung auf die Steuerbefreiung nach der MwStSystRL zu. Demnach ist Schul- und Hochschulunterricht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder von anderen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung sowie von Privatlehrern steuerfrei. Gemäß der Definition des EuGH ist Schul- und Hochschulunterricht nicht auf Unterricht beschränkt, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt. Es werden vielmehr auch andere Tätigkeiten eingeschlossen, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studierenden zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben. Dabei ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vom Unterrichtenden an die Studierenden ein besonders wichtiger Bestandteil der Unterrichtstätigkeit.

Der BFH legte dem EuGH vor diesem Hintergrund die Frage vor, ob vom Begriff des Schul- und auch Fahrunterricht umfasst sein kann, der von einer Fahrschule zum Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1 erteilt wird. Mit Urteil vom 14.03.2019 nahm der EuGH zu dieser Frage Stellung.

Kernaussagen des Urteils vom 14.03.2019

Zunächst wiederholt er seine obigen Definitionen zum Schul- und Hochschulunterricht. Im Anschluss daran konkretisiert er ihn jedoch wie folgt:

Aktuelles aus der USt 02/2019

- Schul- und Hochschulunterricht stellt auf einen Typus von Unterrichtssystemen ab, der allen Mitgliedstaaten unabhängig von nationalen Systemen gemein ist.
- Es bedarf eines integrierten Systems, das sich aus verschiedenen Stufen zusammensetzt, um hierdurch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung bilden zu können.
- Es sollen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen vermittelt werden.
- Bestehende Kenntnisse und Fähigkeiten sollen vertieft und entwickelt werden.
- Spezialisierter Unterricht, wie Fahrschulunterricht, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Praxisauswirkungen

Die Entscheidung wirkt sich aufgrund der unmittelbaren Anwendung des Unionsrechts auch auf alle Anbieter von Bildungsleistungen aus, die lediglich spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die reine Abgrenzung von bloßer Freizeitgestaltung mag hier künftig nicht mehr ausreichend sein. Sofern für Anbieter die Möglichkeit besteht, eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde zu erhalten, dass sie als Einrichtung bzw. Anbieter berufsvorbereitender Leistungen anerkannt sind, kann sich ein entsprechender Antrag empfehlen, um bereits nach nationalem Recht die Steuerbefreiung geltend machen zu können.

Aber auch die weitere Entwicklung der Rechtsprechung muss beobachtet werden. In seiner Nachfolgeentscheidung wird der BFH die Auffassung des EuGH zur Steuerbefreiung von Fahrschulen teilen müssen. Weitere offene Verfahren, wie die Steuerbefreiung einer Tanzlehrerin (V R 66/17) werden wohl im Lichte dieser Rechtsprechung entschieden werden. Aber auch der EuGH wird sich weiterhin mit der Definition des Schul- und Hochschulunterrichts befassen, wenn er über die Befreiung von Surf- und Segelschulen nach Vorlage des FG Hamburg (Az. 6 K 187/17) entscheiden wird.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de

Aktuelles aus der USt 02/2019
